

Presseerklärung

21. Juli 2016

Der Schwindel mit der Herstellergarantie!

Autokäufer darf Kaufvertrag bei fehlender Herstellergarantie annullieren.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass beim Kauf eines Gebrauchtwagens das Fehlen einer nach den Angaben des Verkäufers noch laufenden Herstellergarantie einen Sachmangel darstellt, der den Käufer zum Rücktritt berechtigen kann. In dem Fall, über den die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf berichtet, kaufte der spätere Kläger vom Beklagten, einem Kraftfahrzeughändler, einen Gebrauchtwagen, den dieser zuvor auf einer Internetplattform zum Verkauf angeboten und dort mit einer noch mehr als ein Jahr laufenden Herstellergarantie beworben hatte.

Kurz nach dem Kauf mussten infolge von Motorproblemen Reparaturen durchgeführt werden, die für den Kläger aufgrund der Herstellergarantie zunächst kostenfrei blieben. Später verweigerte der Hersteller weitere Garantieleistungen mit der Begründung, im Rahmen einer Motoranalyse seien Anzeichen für eine Manipulation des Kilometerstandes festgestellt worden. Die Kosten der bereits durchgeführten Reparaturleistungen und des während der letzten Reparatur zur Verfügung gestellten Ersatzfahrzeugs wurden dem Kläger teilweise in Rechnung gestellt. Daraufhin trat dieser unter Verweis auf die fehlende Herstellergarantie vom Kaufvertrag zurück und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises sowie den Ersatz ihm entstandener Aufwendungen.

Der Bundesgerichtshof entschied mit Urteil vom 15.06.2016 (Az.: VIII ZR 134/15), dass der Herstellergarantie für ein Kraftfahrzeug beim Autokauf regelmäßig ein erhebliches wirtschaftliches Gewicht zukommt. Entgegen der Auffassung der vorher mit dem Fall befassten Gerichte kann das Fehlen der beworbenen Herstellergarantie deshalb im vorliegenden Fall einen Mangel des verkauften Gebrauchtwagens begründen und den Kläger zum Rücktritt berechtigen. Der Bundesgerichtshof hat deshalb das anders lautende Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit die erforderlichen weiteren Feststellungen getroffen werden können.

„Die Entscheidung ist aus Verbrauchersicht sehr zu begrüßen. Denn die Herstellergarantie kann letzte Zweifel beim Kauf eines Gebrauchtwagens beseitigen“, weiß der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg, aus jahrelanger Beratungspraxis. Autokäufer, die sich von gewerblichen oder privaten Verkäufern hinters Licht geführt fühlen, sollten rechtzeitig einen Anwalt konsultieren, der in der Regel schnell einschätzen kann, was legal und was illegal ist.

Fachanwälte für 23 Rechtsgebiete sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 21.07.2016 – Text zu ca. 3.462 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:
Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228,
E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.399 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.